



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
SPD, Die Linke	01.07.2025	99/2025

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Gemeindevertretung	22.07.2025			

Betreff

Antrag der Fraktionen SPD sowie Die Linke zur Gemeindevertretersitzung am 22.07.2025
hier: Belastungen fair verteilen. Bettensteuer für Touristen und beruflich veranlasste Übernachtungen.

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Satzung zur Erhebung einer örtlichen Übernachtungssteuer („Bettensteuer“) für Beherbergungsbetriebe zu erarbeiten. Zu den Beherbergungsbetrieben gehören mindestens Hotels, Gasthöfe, Ferienwohnung sowie Karls Feriendorf.

Die Satzung wird der Gemeindevertretung sowie dem Haushalts- und Finanzausschuss spätestens in der letzten Sitzungsrunde des Jahres 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Satzung wird ein Besteuerungssatz von 5 Prozent aufgenommen.

Drucksache: 99/2025

Beschlussbegründung:

Eine Vielzahl von Städten und Gemeinden in Deutschland erhebt seit dem Jahr 2005 von den ansässigen Beherbergungsbetrieben eine Übernachtungssteuer, die sich zumeist auf einen niedrigen Prozentsatz des Übernachtungspreises (Nettoentgelt) beläuft, oftmals jedoch zwischen 3 – 5 Prozent. So erhebt die Stadt Potsdam beispielsweise eine Übernachtungssteuer (s.g. Bettensteuer). Diese Steuer wird auf den Übernachtungspreis in Beherbergungsbetrieben erhoben und beträgt ab April 2025 7,5 Prozent. Zuvor lag der Steuersatz bei 5 Prozent. Die Steuer gilt sowohl für touristische als auch für beruflich veranlasste Übernachtungen.

In Wustermark entsteht mit Karls Feriendorf eines der größten Ferienressorts in ganz Deutschland. Für das Ferienresort mit zunächst 2.000 Betten ist eine Gästezahl von 124.900 jährlich prognostiziert, in der Endausbaustufe mit 4.000 Betten sollen es jährlich 220.000 Gäste sein.

Wahrscheinlich im Jahr 2026, spätestens jedoch im Jahr 2027 ist durch die Eröffnung und Fertigstellung des Themenfreizeitparks „Bibi und Tina“ mit dem Angebot erster Übernachtungsmöglichkeiten – wohl 360 Betten – zu rechnen.

Die durch den - wohlgermerkt erwünschten - Tourismus entstehenden Kosten für die kommunale Infrastruktur und die Mehraufwendungen für die öffentliche Ordnung und Sauberkeit sollen durch die Einführung der Übernachtungssteuer kompensiert werden.

Darüber hinaus stellt die Übernachtungssteuer als ertragssteigernde Maßnahme einen wesentlichen Baustein zur künftigen dauerhaften Haushaltskonsolidierung dar. Sie erhöht die Einnahmesituation der Gemeinde erheblich und stellt zugleich keine Belastung für die Bevölkerung in der Gemeinde Wustermark dar.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 22.03.2022 (vgl. Az. 1 BvR 2868/15 u.a.) festgestellt, dass sowohl private als auch beruflich bedingte Übernachtungen Gegenstand einer örtlichen Aufwandsteuer sein können. Dabei ist es zulässig, die Übernachtungssteuer als indirekte Steuer beim Beherbergungsunternehmen zu erheben. Steuergegenstand kann nur der Aufwand sein, den der Übernachtungsgast für seine Übernachtung tätigt. Aufwendungen für Verpflegungen sind nicht steuerpflichtig.

Eine Übernachtungssteuer wird zugleich den gestiegenen Aufwendungen der Gemeinde Wustermark bei der Aufrechterhaltung der Infrastruktur, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gerecht.

.....
gez. Steven Werner
Fraktionsvorsitzender SPD

.....
gez. Fabian Streich
Fraktionsvorsitzender Die Linke